

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:	V/0276/2015
Auskunft erteilt:	Herr Cosack
Ruf:	492-3366
E-Mail:	Cosack@stadt-muenster.de
Datum:	23.04.2015

Betrifft

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL an den Rat Nr. A-R/0020/2015
"Transparente Regeln für die Raumvergabe"

Beratungsfolge

06.05.2015 Haupt- und Finanzausschuss

Entscheidung

Beschluss:

I. Sachentscheidung:

Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Basis des in der Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 03.02.2015 aufgezeigten rechtlichen Rahmens das Verfahren der Raumvergabe zu überprüfen und Vorschläge für eine zukünftige Vergabepaxis zu erarbeiten und im Ältestenrat vorzustellen.

Begründung:

Das Rathaus ist für viele Vereine, Organisationen und Einrichtungen ein attraktiver Veranstaltungsort. Über die Überlassung des Rathausfestsaales, der Rüstkammer und der Bürgerhalle für fremde Veranstaltungen und Überlassung von sonstigen Räumen in städtischen Dienstgebäuden für Veranstaltungen politischer Parteien/Wählergruppen und ihnen nahestehender Organisationen entscheidet nach Ziffer II, 1.2.7 der vom Rat beschlossenen Zuständigkeitsordnung der Stadt Münster der Haupt- und Finanzausschuss.

Bisheriges Kriterium für die Raumvergaben, an dem sich die Verwaltung orientiert hat, war die Vereinbarkeit der Veranstaltung mit dem Stil und Charakter des historischen Rathauses als auch die gewachsene Vergabepaxis. Dies führt z. B. zum Ausschluss von rein privaten Veranstaltungen. Zudem enthält die Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 03.02.2015 Hinweise für den rechtlichen Rahmen der Vergabepaxis. Auf dieser Basis wird die Verwaltung Kriterien erarbeiten und dem Ältestenrat vorlegen.

Das Nutzungsentgelt wird bisher nach einem Beschluss des Ältestenrates vom 13.03.2013 für die städt. Sitzungs- und Veranstaltungsräume (Rathaus, Stadtweinhaus, Stadthaus 1, Stadthaus 2, Stadthaus 3). festgesetzt. Die getroffene Vereinbarung bildet die Grundlage für folgende Differenzierung.

1. volle Kosten einschl. Miete:

Grundsätzlich sind bei Veranstaltungen die vollen Kosten, d.h. die anfallenden Selbstkosten der Stadt (Bauunterhaltung, Heizung, Strom, Reinigung, Hausmeister), gegebenenfalls Umräumkosten und eine Miete in Rechnung zu stellen.

2. Reduzierung auf die anfallenden Selbstkosten:

- 2.1 bei Jubiläen von Vereinen und Verbänden ab 100-jährigem Bestehen und für folgende Jubiläen, wenn die Jahreszahl durch 50 teilbar ist
- 2.2 bei überwiegend karitativem Charakter
- 2.3 Kooperationsveranstaltung unter Teilnahme der Stadt Münster

Die anfallenden Selbstkosten der Stadt (Bauunterhaltung, Heizung, Strom, Reinigung, Hausmeister) und gegebenenfalls Umräumkosten werden in Rechnung gestellt.

3. Kostenfreiheit:

- 3.1 Außergewöhnliches Interesse der Stadt an der Veranstaltung
- 3.2 Traditionsveranstaltung
- 3.3 Internationale Beziehungen, Städtepartnerschaften
- 3.4 Städtische Veranstaltung

Bei Veranstaltungen an deren Durchführung die Stadt ein außergewöhnliches Interesse hat. Es werden keine Kosten in Rechnung gestellt. Gegebenenfalls werden im Einzelfall aber die Umräumkosten in Rechnung gestellt

Mit der Aufzählung unter den Ziffern 2.1. bis 2.3 und 3.1 bis 3.4 ist keine inhaltliche Aussage verknüpft, dass entsprechende Veranstaltungen einen Anspruch auf Genehmigung haben.

i. V.

gez.
Wolfgang Heuer
Stadtrat

Anlage

Antrag A-R/0020/2015 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL